

Lkw-Maut

Stand: Januar 2009

Zum 1. Januar 2009 wurde die umstrittene Erhöhung der Lkw-Maut beschlossen. Im Durchschnitt steigt die Autobahn-Gebühr für schwere Lastkraftwagen von 13,5 Cent auf fast 19 Cent je Kilometer. Viel drastischer erhöhen sich die Mautsätze jedoch für viele drei oder vier Jahre alten Fahrzeuge mit höheren Abgaswerten.

In der folgenden Tabelle 1 sind die Gebührensätze für schwere Lkw auf Bundesautobahnen in Eurocent je Fahrzeugkilometer dargestellt. Mautpflichtig sind alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 Tonnen; Ausnahmen bestehen lediglich für Fahrzeuge des Bundes, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst genutzt werden, Fahrzeuge der Streitkräfte, Fahrzeuge der Polizeibehörden, Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes und für Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind ebenfalls von der Maut befreit.

Darüber hinaus sind Kraftfahrzeuge befreit, die humanitäre Hilfstransporte durchführen, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen eingesetzt werden. Befreit ist dabei allerdings nur der Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage und der Deckung des existenznotwendigen Bedarfs dienen (z. B. Medikamente, medizinische Geräte, Nahrungsmittel, Decken, Notunterkünfte o. ä.).

Es empfiehlt sich bei mautbefreiten Fahrzeugen unbedingt eine so genannte Negativregistrierung bei Toll-Collect vorzunehmen.

Mautbefreit sind darüber hinaus Pannenfahrzeuge und Abschleppdienste, die im Notfalleinsatz sind und entsprechend von außen durch Warnleuchten oder weiß-rote Farbe erkennbar sind. Überführungen von mehreren defekten Fahrzeugen sind mautpflichtig, wenn es sich nicht um einen Notdienst handelt.

Mautbefreit sind auch Fahrgestelle, die vom Fahrzeughersteller zum Aufbautenhersteller überführt werden. Maßgeblich ist dabei nicht das Kennzeichen, sondern ob das Fahrgestell zum Gütertransport einsetzbar ist oder nicht. Ist noch kein Aufbau vorhanden, ist das Fahrzeug mautbefreit. Wenn der Koffer installiert ist und zum Endkunden überführt wird besteht Mautpflicht, da Gütertransport möglich ist.

Vor- und Nachläufe zum kombinierten Verkehr sind mautpflichtig. Von einer etwaigen „Ablastung“ von Lkws ist abzuraten da es möglich ist, die Mautpflicht auszudehnen.

Mautpflichtig sind zunächst alle bundesdeutschen Autobahnen, d.h. auch Stadtautobahnen (Ruhrgebiet, Berlin). Die einzigen beiden Ausnahmen sind die A 5 (von der deutsch-schweizerischen Grenze bis zur Anschlussstelle 65 Müllheim/Neuenburg) und A 6 (von der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle 4 Saarbrücken-Fechingen) im grenznahen Bereich. Die Bundesregierung behält sich vor, die Mautpflicht auch auf Bundesstra-

Ben auszudehnen, so fern es zu einer signifikanten Verlagerung von Verkehren auf Bundesstraßen kommt.

Mautschuldner sind sowohl Disponent, Eigentümer, Fahrer und Halter des mautpflichtigen Fahrzeugs und haften als Gesamtschuldner für die Entrichtung der Maut.

(Tabelle 1) Die neuen Mautsätze:

Euro 5-Fahrzeuge + EEV:

- bis 3 Achsen: 14,1 Cent/km (bisher 10,0 Cent). Steigerung: 41,0 Prozent
- ab 4 Achsen: 15,5 Cent/km (bisher 11,0 Cent). Steigerung: 40,9 Prozent

Euro 4-Fahrzeuge (bzw. 3 + Filter):

- bis 3 Achsen: 16,9 Cent/km (bisher 12,0 Cent). Steigerung: 40,8 Prozent
- ab 4 Achsen: 18,3 Cent/km (bisher 13,0 Cent). Steigerung: 40,8 Prozent

Euro 3-Fahrzeuge (bzw. 2 + Filter):

- bis 3 Achsen: 19,0 Cent/km (bisher 12,0 Cent). Steigerung: 58,3 Prozent
- ab 4 Achsen: 20,4 Cent/km (bisher 13,0 Cent). Steigerung: 56,9 Prozent

Euro 2-Fahrzeuge:

- bis 3 Achsen: 27,4 Cent/km (bisher 14,5 Cent). Steigerung: 89,0 Prozent
- ab 4 Achsen: 28,8 Cent/km (bisher 15,5 Cent). Steigerung: 85,8 Prozent

Euro 1-Fahrzeuge/Euro 0:

- bis 3 Achsen: 27,4 Cent/km (bisher 14,5 Cent). Steigerung: 89,0 Prozent
- ab 4 Achsen: 28,8 Cent/km (bisher 15,5 Cent). Steigerung: 85,8 Prozent

Die Erhebung erfolgt sowohl automatisch als auch manuell. Dazu wird im Fahrzeug eine so genannte „on board unit“ (OBU) bei einer der lizenzierten Servicestellen installiert, die satellitengestützt die Maut erfassen und erheben wird. Das Gerät ist kostenlos, nur der Einbau und eine Pfandgebühr sind zu entrichten. Auf Wunsch kann die Maut auch im Voraus, zum Beispiel bei Grenzübertritt, bezahlt werden. Die Strafen für nicht ordnungsgemäße Entrichtung (vorsätzlich oder fahrlässig oder nicht rechtzeitig bezahlt) der Maut liegen bei bis zu 20 000 Euro (genaue Informationen in nachfolgender Tabelle 2):

Tabelle 2

Maut-Bußgelder				
Verstoß gegen die Nicht- oder nicht ausreichende Mautentrichtung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ABMG	Regelgeldbuße (bisher)		Regelgeldbuße (ab 15.08.2005)	
	Fahrer	Fahrlässigkeit	75 €	Fahrlässigkeit
Vorsatz		150 €	Vorsatz	200 €
Unternehmer, Halter und die Person, die über den konkreten Fahrzeugeinsatz entscheidet	Fahrlässigkeit	150 €	Fahrlässigkeit	200 €
	Vorsatz	300	Vorsatz	400 €
Die Regelgeldbußen gelten jedoch nur für erstmalige Verstöße von durchschnittlicher Bedeutung, bei denen von einem mittleren Maß an Pflichtwidrigkeit (Vorwerfbarkeit) auszugehen ist. Daher kann insbesondere in Wiederholungsfällen eine Geldbuße in Höhe von bis zu 20.000 Euro festgesetzt werden.				

Die Maut muss spätestens bei Beginn der Fahrt bezahlt werden. Dies kann entweder vorab (prepaid) oder mittels Lastschriftverfahren geschehen. Bei der manuellen Entrichtung der Maut ist die Fahrtroute festgelegt. Bei der elektronischen Mautentrichtung schaltet sich die OBU automatisch beim Befahren der mautpflichtigen Straße an und ermittelt mit Hilfe des GPS den Standort, woraus die zu entrichtende Maut errechnet wird und sendet diese Information per GSM-Schnittstelle an den Mautbetreiber.

Sowohl der Zoll als auch das BAG können Kontrollen (Straßenkontrollen, Anhalten von Fahrzeugen, Untersagen der Weiterfahrt, Erhebung von Sicherheitsleistungen, Durchführung von Betriebskontrollen und Bußgeldverfahren) durchführen. Eine automatische Kontrolle erfolgt durch den Betreiber, der auch die etwaige Fehlerbearbeitung durchführt. Diese erfolgt mittels Videoaufzeichnung des fließenden Verkehrs.

Informationen über das Mauterhebungssystem sind unter www.toll-collect.de zu finden.

Diverse Verbände empfehlen die Weiterberechnung der Maut. Dabei ist es wichtig, eine Preisanpassungsklausel in die Verträge mit aufzunehmen.

Als Hilfestellung für Preisverhandlungen hat die Bundesanstalt für Straßenwesen unter (www.mauttabelle.de) die sog. Mauttabelle veröffentlicht. Sie enthält die Längen- und Knotenpunktnamen aller mautpflichtigen Abschnitte und ist damit die Grundlage der Mautgebührenberechnung von Toll Collect.

Die **Erstregistrierung als Nutzer** nimmt im Regelfall 2 Wochen in Anspruch. Die Dauer ist abhängig von der Bonitätsprüfung, bei der die Nutzer, die sich für das Log-Pay-Verfahren entscheiden, in der Regel um die Hinterlegung von Sicherheiten gebeten werden. Bei Nutzern, die die Tankkarte oder das Guthabenverfahren als Zahlungsweise angeben, erfolgt die Registrierung im Regelfall schneller, das heißt innerhalb von 7 Werktagen.

Für die **Fahrzeugregistrierung** – nach Abschluss der Nutzerregistrierung – benötigt der Customer Service von Toll Collect einschließlich aller Qualitätssicherungsmaßnahmen durchschnittlich 12 Werktage vom postalischen Versand der Registrierungsunterlagen durch den Nutzer bis zum Erhalt der Fahrzeugkarte.

Wichtiger Hinweis: Trotz sorgfältiger Recherche übernimmt die IHK Siegen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

IHK Siegen

Hans Stötzel,

☎ 0271 3302 - 313, Telefax: 0271 3302 44 380

E-Mail: hans.stoetzel@siegen.ihk.de